

# **Richtlinie über die Kinder- und Jugendförderung in ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen der Gemeinde Mauerstetten**

In der Fassung nach Gemeinderatsbeschluss vom 09.02.2023

## **Präambel**

Die Gemeinde Mauerstetten unterstützt durch verschiedene Förderprogramme die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Mauerstetten unmittelbar und mittelbar. Eines der Förderprogramme ist die Gewährung eines pauschalen Zuschusses für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Vereine und Gruppierungen.

## **Richtlinie**

### **1. Sachliche Fördervoraussetzungen**

Die Gemeinde Mauerstetten fördert die Jugendarbeit in den ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen. Für den Erhalt der Förderung ist eine bestimmte Organisationsform nicht Voraussetzung.

Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie stellt das Anbieten und die Durchführung eines nachhaltigen Angebotes für Kinder und Jugendliche innerhalb der Gemeinde Mauerstetten dar. Das Angebot muss sinnvoll die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in sportlicher, künstlerischer, kultureller oder sonstiger Weise fördern.

Das Angebot muss in regelmäßiger Art und Weise erfolgen, wobei in der Regel von mindestens 20 Veranstaltungen pro Jahr ausgegangen wird.

### **2. Persönliche Fördervoraussetzungen**

Die Förderung wird gewährt für

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit Hauptwohnsitz in Mauerstetten,
- die 11 Monate vor Antragstellung aktives Mitglied im Verein oder der Gruppierung waren.

Die Förderung wird an den Verein bzw. Organisation gewährt, so dass Mehrfachförderungen pro Kind/Jugendlichen möglich sind.

### **3. Antragserfordernis**

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss bis 5. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Gemeinde Mauerstetten eingereicht werden.

Bei der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen:

- Liste mit Namen der Kinder und Jugendlichen samt Geburtsdatum
- Beschreibung der geleisteten Jugendarbeit
- Nachweis über die abgehaltenen Termine

Soweit der Gemeinde nach Gewährung der Förderung Tatsachen bekannt werden, die die Entscheidung über die Förderung beeinflusst hätten, behält sich die Gemeinde eine Rückforderung bereits gewährter Fördergelder in der jeweiligen Höhe vor.

#### **4. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Gemeinde Mauerstetten und kann jederzeit widerrufen werden. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Gemeinderat Mauerstetten, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Es werden pro Kind bzw. Jugendlichen jährlich pauschal 30 EUR gewährt. Ab dem 01.01.2023 wird pro Kind bzw. Jugendlichen jährlich pauschal 40 EUR gewährt.

#### **5. Verpflichtung des Förderempfängers**

Der Verein bzw. die Gruppierung verpflichtet sich, die Fördergelder ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit zu verwenden. Im darauffolgenden Jahr ist bis spätestens November ein Nachweis über den Einsatz der Gelder vorzulegen.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Mauerstetten, den 14.02.2023

Armin Holderried,  
1. Bürgermeister